Institut für den sozialen Wohnbau
Istituto per l'edilizia sociale
Istitut por le frabichè sozial

ZUWEISUNG einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins
Leitfaden für Antragstellende

Das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) hat die Aufgabe, einkommensschwächeren Familien eine angemessene Mietwohnung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch Zuweisung einer Neubauwohnung oder einer frei gewordenen Wohnung.

Das Gesuchsformular ist bei den Sitzen des Wohnbauinstitutes und bei den Gemeindeämtern erhältlich. Es kann auch von der Homepage des Wohnbauinstitutes heruntergeladen werden (www.wobi.bz.it).

Das Gesuch muss **vollständig + ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes** versehen sein! Unvollständige oder falsche Angaben können zum Ausschluss des Gesuchs führen.

Das Gesuch um Zuweisung kann **ganzjährig** beim Wohnbauinstitut oder bei der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE GESUCHE WERDEN AUSGEWERTET!

Begriffsbestimmungen:

- die/der Antragstellende: die Person, auf deren Namen ein Gesuch um Zuweisung einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins oder zu bezahlbarem Mietzins oder um Aufnahme in ein Wohnheim eingereicht wird;
- Partnerin/Partner: die Person, die mit der antragstellenden Person durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie die Person, die sich mit der antragstellenden Person in einer Paarbeziehung befindet und in einer gemeinsamen Wohnung wohnt oder die zugewiesene Wohnung gemeinsam bewohnen will. Als Partnerin/Partner gilt auch die nicht zusammenlebende Person, die mit der antragstellenden Person Kinder hat, sofern letztgenannte nicht die Auflösung des Familienverhältnisses nachweist;
- Familiengemeinschaft: Einzelperson oder zusammenlebende Personengruppe, die aus der antragstellen den Person, der Partnerin/dem Partner und anderen, mit Durchführungsverordnung festgelegten Mitgliedern besteht;

Erstgesuch

Das Gesuch muss zusammen mit dem jeweiligen Partner/mit der jeweiligen Partnerin gestellt werden. Wird die Partnerin/der Partner nicht im Gesuch angegeben, kann sie/er erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses in die Wohnung aufgenommen werden.

Stimmt die Familiengemeinschaft nicht mit dem Familienbogen der/des Antragstellenden und der Partnerin/des Partners überein, so muss im Gesuch erklärt werden, aus welchem Grund das Gesuch in einer anderen Zusammensetzung gestellt wird.

Frühestens fünf Jahre nach Beginn des Mietverhältnisses können Zuweisungsbegünstigte in folgenden Fällen ein neues Gesuch einreichen:

- Für die Gemeinde des Arbeitsplatzes, sofern diese eine andere als die Wohnsitzgemeinde ist;
- die zugewiesenen Wohnung ist nicht angemessen;
- die zugewiesene Wohnung verfügt nur über ein Schlafzimmer und die Familiengemeinschaft besteht mindestens aus einem Elternteil mit zusammenlebendem Kind;
- Wohnung gilt als überfüllt;
- Personen, die infolge von Trennung oder einer anderen gerichtlichen Verfügung im Bereich des Familienrechtes, die nicht wegen Anwendung von häuslicher Gewalt erlassen wurde, aus einer Mietwohnung ausziehen müssen;

Das zugelassene Gesuch hat drei Jahre Gültigkeit.

Antragstellende, die ausgeschlossen wurden, können ein Gesuch jederzeit einreichen, sobald der Hinderungsgrund beseitigt oder die Voraussetzungen für die Zuweisung gegeben sind.

Erneuerung

Ein Erneuerungsgesuch kann in folgenden Fällen eingereicht werden:

- nach drei Jahren ab Ablaufmonat des vorhergehenden Gesuchs (z.B. wurde das 1. Gesuch am 15.04.2023 abgegeben kann die Erneuerung ab dem 01.04.2026 eingereicht werden).

- jederzeit, wenn folgende Situation eingetreten ist:
  a) Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt werden;
  b) Erhöhung des Prozentsatzes der Invalidität oder die Kategorie der Kriegspension, sofern dies Einfluss auf die zuerkannte Punktezahl hat;
  c) Verfügung der Zwangsräumung oder Widerruf der Dienstwohnung;
  d) Unbewohnbarkeitserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
  e) Einreihung in die Rangordnung der Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung oder der besonderen sozialen Kategorien;
  f) Neugründung einer Familie (Eheschließung, Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016, i. g. F.);
  g) Laut Art. 38 des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i.g.F.
  h) Verringerung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt wurden.

Verringert sich während der Geltungsdauer des Gesuchs die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt werden, verliert das Gesuch seine Gültigkeit und wird von der Rangordnung gelöscht.
Verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft aufgrund der Trennung von Eltern mit minderjährigen Kindern, behält der Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind und auf dessen Familienbogen sie aufscheinen, das Anrecht auf die etwaige Zuweisung einer Mietwohnung bis zur nächsten Aktualisierung der Rangordnungen bei.
Reicht die/der Antragstellende außerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ein neues Gesuch ein, wird das neue Gesuch ausgeschlossen. Das vorherige zugelassene Gesuch behält seine Gültigkeit.

Weiter werden folgende **Änderungen** mit entsprechender Mitteilung, mittels dem dafür vorgesehen Vordruck, zur Kenntnis gebracht:

- Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Familienmitglieder, für die keine Punkte zuerkannt werden
- Wohnsitzwechsel (zwingend innerhalb 45 Tagen mitzuteilen)
- Aktualisierungen hinsichtlich der Gemeinde der Arbeitsstelle
- Antrag um Einreihung in die übergemeindliche Rangordnung
- Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit

Gesuch ohne Partnerin/Partner

Wurde das Gesuch ohne Partnerin/Partner vorgelegt und die/der Antragstellende hat geheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Paarbeziehung, so verliert das eingereichte Gesuch seine Gültigkeit. Es kann jederzeit ein Gesuch mit der Partnerin/dem Partner vorgelegt werden

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG

Für die Zuweisung der Mietwohnungen des sozialen Wohnungsbaues müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen haben:

- der/die Antragstellende muss den Wohnsitz oder ohne Unterbrechung die Erwerbstätigkeit seit mindestens fünf Jahren (1.825 Tage) in der Provinz Bozen haben,
- für die Einreihung in die Rangordnung der Gemeinde des Arbeitsplatzes, muss die Erwerbstätigkeit aktuell bestehen und in den letzten fünf Jahren mindestens 1095 Tage (3 Jahre) lang in der betreffenden Gemeinde ausgeübt worden sein.
- weder die antragstellenden Personen noch ein anderes Mitglied der Familiengemeinschaft dürfen Inhaber des Eigentums-, Fruchtgenuss-, Gebrauchs- oder Wohnungsrechtes an einer für den Bedarf der Familie angemessenen Wohnung sein; auch dürfen sie in den letzten fünf Jahren vor der Gesucheinreichung kein solches Recht veräußert haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten; dazu gehören auch jene Wohnungen, für welche einem Mitglied der Familiengemeinschaft aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Basis ein solches Recht zusteht, auch wenn dieses nicht im Grundbuchamt und Katasteramt eingetragen und nicht ausdrücklich in schriftlicher Form und mit bestimmtem Datum darauf verzichtet wurde. Lastet auf einer Eigentumswohnung eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft ein Wohnrecht, das nicht ausgeübt wird, wird die Wohnung als für die Familiengemeinschaft verfügbar berücksichtigt, nicht berücksichtigt werden Wohnungen, welche für unbewohnbar erklärt wurden,
- sie dürfen den Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL) von 2,36 nicht überschreiten (3,24 für Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, Kategorie Senioren und besondere soziale Kategorien).
- es darf gegen sie in den vorausgehenden fünf Jahren nicht der Widerruf einer öffentlichen Mietwohnung verfügt worden sein,
- es darf gegen sie in den vorausgehenden fünf Jahren nicht die Räumung wegen Säumigkeit aus einer öffentlichen Mietwohnung verfügt worden sein,
- das Wohnungsvermögen der Eltern und Kinder der/des Antragstellenden oder der Partnerin/des Partners darf nicht über dem von der Durchführungsverordnung festgelegten Wert liegen,
- sie dürfen nicht bereits Zuweisungsempfänger einer angemessenen Wohnung sein,
- zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung darf kein Mitglied der Familiengemeinschaft Schuldverhältnisse gegenüber der vermietenden Körperschaft haben,
- die Zahlung des Mietzinses, der zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung bewohnten Wohnung muss ordnungsgemäß erfolgen. Nur in Fällen unverschuldetem Zahlungsrückstand gemäß Dekret vom 30 März 2016, Art. 2, ist die Vermietung einer Wohnung möglich,
- keiner der Antragsteller ist verurteilt worden - auch ohne endgültiges Urteil - , und keine/n der Antragstellenden ist eine Strafe, auf Antrag der Parteien wegen Verbrechen häuslicher Gewalt verhängt worden, im Sinne von Artikel 3/bis des Gesetzesdekrets vom 14. August 2013, Nr. 93, in geltender Fassung, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2013, Nr. 119, in geltender Fassung,
- Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten müssen in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen – Südtirol ausgeübt haben. Antragsteller, die im Sinne des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i. g. F. Art. 4, Abs. 5, sind von der Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren befreit. (Arbeitsunfähigkeit) Antragsteller die der Kategorie Senioren angehören, müssen in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung für insgesamt mindestens drei Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen ausgeübt haben.
- Italienische Staatsangehörige, die ins Ausland ausgewandert sind (sog. Heimatferne), müssen im Register der Auslandsitaliener (AIRE) eingetragen sein.

VORZUGSKRITERIEN **PUNKTE**

(Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen wird die Situation zum Einreichdatum des Gesuches bewertet.)

- **Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL)**
  (weitere Informationen zum Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL) auf der Folgeseite)

von	bis	
0	1,00	**10**
1,01	1,15	**9**
1,16	1,30	**8**
1,31	1,45	**7**
1,46	1,60	**6**
1,61	1,75	**5**
1,76	1,90	**4**
1,91	2,05	**3**
2,06	2,20	**2**
2,21	2,36	**1**

- **Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, Kategorie Senioren und besondere soziale Kategorien (D-FWL von 2,37 – 3,24)** — **0**
- **für den Antragstellenden / die Antragstellende** — **2**
- **für den Partner / die Partnerin** — **2**
- **für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt zulasten lebende Mitglied der Familiengemeinschaft** (gemäß Art. 10, Absatz 2, des D.LH. Nr. 27/2023 — **2**
- **für jedes Kind unter 14 Jahren sofern eine besondere familiäre, psychosoziale oder gesundheitliche Härtesituation vorliegt** — **1**
- **Jahre der Ansässigkeit oder Arbeitsplatz**

05 – 08	**1**
09 – 11	**2**
12 – 13	**3**
14 – 15	**4**
16 – 17	**5**
18 – 19	**6**
20 – 21	**7**
22 – 23	**8**
24 – 25	**9**
26 – 27	**10**
28 und mehr	**11**

- **Erwerbstätigkeit der/des Antragstellers für 1095 Tage in den letzten 5 Jahren in der Provinz Bozen** (gilt nicht für Kategorie Senioren) — **3**
- **Erwerbstätigkeit der Partnerin/des Partners für 1095 Tage in den letzten 5 Jahren** (gilt nicht für Kategorie Senioren) — **3**
- **Zwangsräumung**
  (Sofern sie nicht wegen Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen oder wegen Sittenwidrigkeit angeordnet worden ist und sie sich auf einen abgelaufenen Mietvertrag von einer Dauer von nicht weniger als drei Jahren bezieht und der/die Antragstellende den Wohnsitz nachweislich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in der betreffenden Wohnung hatte. Der/Die Antragstellende bewohnt zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesuches noch die betreffende Wohnung und der Antrag zur gerichtlichen Kündigung zur Beendigung des Mietverhältnisses oder der Antrag zur gerichtlichen Bestätigung der Zwangsräumung wurde hinterlegt.) — **3**
- **Zwangsversteigerung der Eigentumswohnung** — **3**
- **Widerruf der Dienstwohnung**
  (Die Wohnung muss seit mindestens 10 Jahren vor Gesucheinreichung bewohnt sein.) — **3**
- **Unbewohnbarkeit der Wohnung**
  (Die Wohnung muss seit mindestens 3 Jahren vor Gesucheinreichung bewohnt sein.) — **3**
- **Überfüllung der Wohnung**
  (Die Wohnung muss seit mindestens 3 Jahren vor Gesucheinreichung bewohnt sein und die Wohnfläche geringer als 23 m² für 1 Person, 38 m² für 2 Personen und für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich je 10 m². Als Familienmitglieder werden die Personen gemäß Art. 4/bis Absatz 1 Buchstabe a) bis f) des D.LH. Nr.°51/1999 gerechnet.) — **1**

Neugründung einer Familie (Wenn das Gesuch innerhalb von drei Jahre ab Datum der Eheschließung, der Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, in geltender Fassung, vorgelegt wird.) — **5**

- **Invalidität eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft**
  – 34 bis 49 % bzw. Kategorie 7 und 8 — **2**

–	50 bis 74 %	bzw.	Kategorie 5 und 6	**3**
–	75 bis 83 %	bzw.	Kategorie 3 und 4	**4**
–	84 bis 100 %	bzw.	Kategorie 1 und 2	**5**

Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE)

Die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft wird anhand der einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Diese muss für **alle Mitglieder der Familiengemeinschaft** bereits vor Abgabe des Gesuchs um Zuweisung erstellt worden sein. **Für die Partnerin/den Partner und die Kinder, welche nicht im Staatsgebiet ansässig sind, ist die Erklärung nicht zu erstellen.**

Für die zwischen 1. Januar und 30. Juni eingereichten Gesuche werden die auf das vor- und drittletzte Jahr vor dem Jahr der Gensuchstellung bezogenen EEVE berücksichtigt. Für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eingereichten Gesuche werden die EEVE der letzten beiden Jahre vor dem Jahr der Gensuchstellung herangezogen. Als Vermögen gilt jenes, das aus der letzten berücksichtigten EEVE hervorgeht.

Bei einer EEVE ohne Einkommen bzw. unter dem Lebensminimum (FWL < 1) muss erklärt werden, wie der Lebensunterhalt für sich und die Familie bestritten worden ist. Hier können Einnahmen und Geldzuwendungen angegeben werden, die nicht in der EEVE zu erklären sind.)

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die/der Antragstellende in der Lage ist, für die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf das Mietverhältnis aufzukommen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann das Gesuch nicht zur Rangordnung zugelassen werden.

Unterhaltszahlungen

Erklärt das Elternteil vom anderen Elternteil keinen Unterhaltsbeitrag zu erhalten, obwohl Letzterer mittels eines Vollstreckungstitels dazu verpflichtet wäre, wird beim Einkommen kein Unterhaltsbeitrag einberechnet, vorausgesetzt die/der Begünstigte kann nachweisen, sich erfolglos darum bemüht zu haben, den zustehenden Unterhalt zu erhalten. Kann dies nicht nachgewiesen werden, muss der in der richterlichen Verfügung angegebene Betrag für jedes Kind als Einkommen berücksichtigt werden.

Wurde das Kind vom anderen Elternteil nicht anerkannt oder wurden mit dem anderen Elternteil keinerlei Unterhaltszahlungen vereinbart, werden pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von Amts wegen Unterhaltszahlungen berechnet. Ausgenommen in besonderen und schwerwiegenden Situationen, die hinreichend begründet werden müssen, werden keine Unterhaltszahlungen berechnet.

Erstellung der Rangordnung

Das Wohnbauinstitut überprüft die Gesuche innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung und teilt dem/der Antragstellenden die zuerkannte Punktezahl oder den Ausschluss mit.

Der/Die Antragstellende kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einwände einreichen (Vordruck des Amtes verwenden). Etwaige neue Vorzugskriterien können dabei nicht geltend gemacht werden.

Die Gesuche um Zuweisung sind von der stillschweigende Zustimmung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Rangordnung überprüft die Zuweisungskommission jene Einwände, die bis 30 Tage vor der Aktualisierung eingelangt sind.

Die Rangordnungen werden halbjährlich am 1. Juni und am 1. Dezember aktualisiert und an der digitalen Amtstafel des Wohnbauinstitutes und der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht.

Die Rangordnungen werden getrennt nach Gemeinden und Sprachgruppen und in folgende **Unterkategorien** unterteilt:

a) Kategorie Senioren: die Familiengemeinschaft besteht ausschließlich aus der/dem Antragstellenden und der Partnerin/dem Partner die beide das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder ausschließlich aus Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
b) Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung: in der Familiengemeinschaft befindet sich eine Person mit fachärztlich bestätigter dauerhafter körperlicher Beeinträchtigung, die auf einen ROLLSTUHL oder auf andere MOBILITÄTSHILFEN angewiesene ist und eine an ihre Bedürfnisse angepasste Wohnung benötigt
c) besondere soziale Kategorien: (Gemäß Art. 30, Absatz 1, D.LH. vom 23.08.2023, Nr. 27)
   Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten folgende Personen als den besonderen sozialen Kategorien zugehörig:
   1) Menschen mit Behinderungen laut Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7, in geltender Fassung, die von den Sozialdiensten sozialpädagogisch betreut werden,
   2) Personen mit Abhängigkeitserkrankungen gemäß Landesgesetz vom 18. Mai 2006, Nr. 3, in geltender Fassung, die von den entsprechenden Diensten betreut werden und nach der Rehabilitation für eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft eine Wohnung brauchen,
   3) Haftentlassene, welche ein Wiedereingliederungsprojekt erfolgreich abgeschlossen haben,
   4) Frauen, die sich in einer Gewaltsituation befinden oder befunden haben und vom Frauenhausdienst betreut werden,
   5) junge Erwachsene (Care Leaver), die ein Betreuungsprojekt in einem stationären Dienst für Minderjährige oder bei einer Pflegefamilie abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben
d) allgemeine Kategorie: alle jene, die keine spezifischen Voraussetzungen der anderen Kategorien erfüllen

Zusätzlich wird eine **übergemeindliche Rangordnung** aller zugelassenen Antragstellenden erstellt, die angegeben haben, an einer Wohnungszuweisung im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft der Wohnsitzgemeinde oder der Gemeinde des Arbeitsplatzes interessiert zu sein. **Diese Rangordnung wird herangezogen, sobald die Rangordnungen einer Gemeinde ausgeschöpft, dort aber noch Wohnungen für die Zuweisung verfügbar sind.**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen erfolgt die Einreihung der zugelassenen Gesuche in die **Rangordnungen nach fallender Punktezahl.** Bei Punktegleichheit erhält die/der Antragstellende mit niedrigerem D-FWL den Vorzug.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Voraussetzungen und die Zuweisung gelten für politische Flüchtlinge und die Gesuche um Aufnahme in die Wohnheime (siehe dazu die entsprechenden Leitfaden).

Vorrang bei der Zuweisung haben folgende Antragstellende:
(Die Voraussetzungen sind mittels eigenem Formblatt zu erklären. Die Bewertung erfolgt vorrangig innerhalb 45 Tagen)

- denen die Erneuerung des Mietvertrages aus den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431, angegebenen Gründen verweigert wurde und gegen die das Verfahren zur Freistellung der Wohnung eingeleitet wurde;
- der Kategorie Senioren, denen, gegenüber die Verfügung zur Freistellung der Wohnung wegen Beendigung des Mietvertrages erlassen wurde
- die eine Mietwohnung bewohnen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für unbewohnbar erklärt wurde,
- die infolge von Naturkatastrophen obdachlos geworden sind,
- deren Eigentumswohnung Gegenstand einer Zwangsversteigerung ist
- welche den besonderen sozialen Kategorien angehören, Nutzer/Nutzerinnen einer Trainingswohnung oder einer Wohngemeinschaft der Sozialdienste sind, ihr Projekt mit positivem Ergebnis durchlaufen haben und zur Fortsetzung des Projektes eine autonome Wohnung benötigen.

Die Wohnungen werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Räume einer jeden Wohnung, Wohnungsgröße und des zahlenmäßigen Bestandes der Familien zugewiesen. Im Falle einer Wohnungszuweisung müssen italienische und sonstige EU-Staatsangehörige die Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit vorlegen.

Wer die angebotene Mietwohnung nicht annimmt, wird von der Rangordnung gestrichen und kann erst nach drei Jahren für dieselbe Rangordnung ein neues Gesuch um Zuweisung einreichen.
Ist ein Gesuch in mehrere Rangordnungen eingereiht, so bewirkt die Annahme der angebotenen Wohnung die Streichung aus allen Rangordnungen.

Nach Abschluss des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe muss die Wohnung innerhalb von 30 Tagen bewohnt werden, sonst verfällt der Anspruch auf die Wohnung.

Falls sich die Erklärung als unwahr erweist und wenn aufgrund der falschen Erklärung ein Vorteil erlangt wurde, wird der/die Antragstellende von der Rangordnung gestrichen und die Annullierung einer eventuellen Wohnungszuweisung verfügt. (Art. 16, L.G. Nr. 5/2021)

Zieht die/der Antragstellende ihr/sein Gesuch nach 30 Tagen ab Vorlage zurück, wird das Gesuch archiviert und sowohl sie/er als auch die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft kann bis zum Verstreichen der ursprünglichen dreijährigen Geltungsdauer kein Gesuch für dieselbe Gemeinde und dieselbe Zusammensetzung der Familie eingereicht werden.

Abgabe beim Wohnbauinstitut

- **per Post:** Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstraße, 8
- **per E-MAIL** (Eine einzige PDF-Datei des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
  - ausschließlich für Gesuche der Gemeinde Bozen: **bz.gesuche@wobi.bz.it**
  - ausschließlich für die Gesuche aller anderen Gemeinden: **gesuche@wobi.bz.it**
- **per PEC-MAIL** (Eine einzige PDF-Datei des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
  - zu übermitteln an: **zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it**
- **durch Einwurf in einen der Briefkästen unserer Ämter**
  Das Gesuch mit der Kopie eines gültigen Ausweises in einen Briefumschlag geben und auf diesem Namen und Adresse angeben.

Bozen, Mailandstraße 2	Meran, Piavestraße 12/B
Brixen, Romstraße 8	Bruneck, Michael-Pacher-Straße 2

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung kann das Gesuch **persönlich** im Amt abgegeben werden:

- Bozen: 0471/906 - …671,...698, ...676, ...605, ...621, ...707.
- Meran: 0473/253551
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Ausschließlich für die **NACHREICHUNG von Unterlagen**: zuweisung@wobi.bz.it

Abgabe in der Gemeinde
Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!

Dieses Merkblatt soll kurze und einfache Informationen liefern. Näheres ist in den Bestimmungen der geltenden Landesgesetze (L.G. Nr. 5 vom 21.07.2022 i. g. F. und D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i. g. F.) enthalten. Weitere Informationen können im Internet unter www.wobi.bz.it eingeholt werden.